

1. Änderungssatzung

der Satzung des Deich- und Sielverbandes Nösse vom 06.11.2008.

Aufgrund des §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Verband dient dem Nutzen seiner Mitglieder und dem öffentlichen Interesse. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Nordfriesische Inseln, Halligen und Südwesthörn.

§ 1 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

- (5) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 3.375 Hektar groß, das sind Flächen innerhalb der Gemeinde Sylt in den Ortsteilen Keitum, Archsum, Morsum, Tinnum und Westerland.

§ 1 Absatz 6 wird neu hinzugefügt:

- (6) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Absatz 7 wird neu hinzugefügt:

- (7) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Deich- und Sielverbandes Nösse, dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Heie-Juuler-Wäi 1 in 25920 Risum-Lindholm, sowie beim Verbandsvorsteher des Deich- und Sielverbandes Nösse niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- 1.) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - 2.) Anstelle der jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) in der bebauten Ortslage sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden Verbandsmitglied.
 - 3.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - 4.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - 5.) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen oder Körperschaften, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Mitglieder können auch sonstige Erschwerer und Vorteilhabende, die im Mitgliedsverzeichnis aufzuführen sind, sein.
- (3) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, mit 11 Stimmen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gemarkungen wie folgt:
Gemeinde Sylt 1 Mitglied mit 2 Stimmen. Gemarkungen Tinum, Keitum, Morsum und Archsum je 2 Mitglieder mit je 1 Stimme, Ausbaugebiet Westerland 1 Mitglied mit 1 Stimme.
Das Mitglied der Gemeinde Sylt und im Behinderungsfall die Stellvertreter werden durch das zuständige Gremium der Gemeinde Sylt bestimmt.

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wählbar ist, außer dem Mitglied der Gemeinde Sylt,
 - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
 - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Mitglied im Vorstand zurücktreten werden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2016. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die anschließende Amtszeit einmalig auf 2 Jahre bis zum 31.12.2018 und für die nachfolgenden Amtszeiten auf 5 Jahre gewählt.

§ 15

(zu §§ 52 und 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Wählbar ist,
 - jedes voll geschäftsfähige Mitglied,
 - jede Person, die von einer im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaft des öffentlichen Rechts übersandt wurde.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

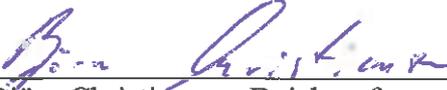
- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31.12.2015. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die anschließende Amtszeit einmalig auf 2 Jahre bis zum 31.12.2017 und für die nachfolgenden Amtszeiten auf 5 Jahre gewählt.

Artikel II

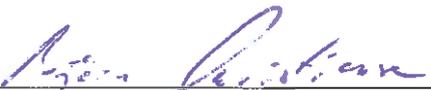
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Nösse tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:
Keitum, den 26.03.2014


Björn Christiansen -Deichgraf-
Deich- und Sielverband Nösse

Ausgefertigt:
Keitum, den 28.03.14

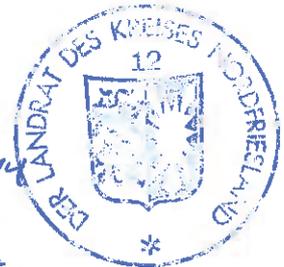

Björn Christiansen -Deichgraf-
Deich- und Sielverband Nösse

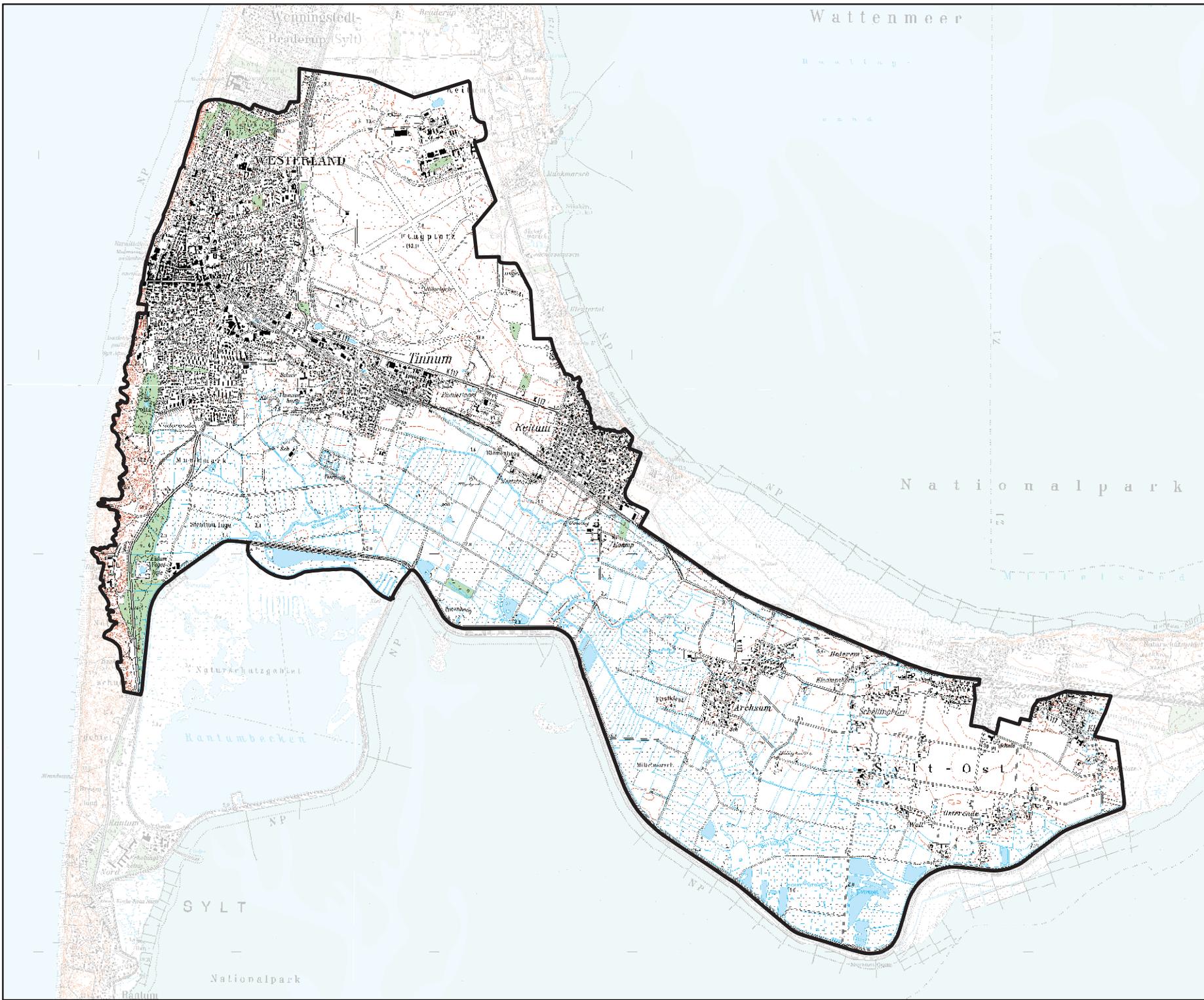
Genehmigt:
Husum, den 27.03.14


i. A. Herr Hirth
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht:
Husum, den 02.03.14


i. A. Herr Hirth
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsichtsbehörde





**- ÜBERSICHTS-
-KARTE -**

**Deich- und
Sielverband
Nösse**



**Maßstab
1 : 50.000**

Stand: 26.03.2014

**Bearbeitung:
Deich- und Hauptsielverband
Südwesthörn-Bongsiel**



**Datengrundlage /
Datenquelle:**

© DTK25, LVermGeo S-H und
© AWGV, WBV und Land S-H